



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Leopold Herz, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Johann Häusler, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**Praxisgerechte Vorschläge erarbeiten – Entwurf der Novelle der Düngeverordnung sowie verschärfte Anforderungen bei JGS-Anlagen nicht hinnehmbar**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene

1. für die Ablehnung der bisherigen Vorschläge und für einen neuen Ansatz bei der Weiterentwicklung der Düngeverordnung einzusetzen. Dabei soll insbesondere die Möglichkeit des Art. 5 der EU-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) miteinbezogen werden, welche den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit aufzeigt, zielführende Aktionsprogramme in bestimmten definierten Regionen zu entwickeln und regional umzusetzen.
2. bei der Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), gegen die Gleichstellung von Jauche-Gülle-Silagesickersaft (JGS-Anlagen) mit Chemieanlagen der Industrie einzusetzen.

### **Begründung:**

Die bisherige deutsche Umsetzung der Nitratrichtlinie im Rahmen der Düngeverordnung als flächendeckende Vorgabe für die gesamte Bundesrepublik ist weder zwingend von der EU vorgegeben, noch sind die Vorschläge praktikabel umsetzbar. Strengere Anforderungen an die Ausbringungstechnik, eine strikte Anwendung der 170-kg-N-Regel, die Ausweitung der Sperrzeiten für die Düngeausbringung, eine Erhöhung der Lagerkapazitäten, die Einführung einer Hoftorbilanz sowie ein Totalverbot der Düngung ab 15 Prozent Hangneigung sind weitere Anforderungen, die den Strukturwandel beschleunigen und den Erhalt bäuerlicher Familienbetriebe akut gefährden.

Bei dem Entwurf der Novellierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet die Umsetzung der Anforderungen keinen Einklang. Die Verpflichtung zum Einbau eines Leckageerkennungssystems für bestehende Anlagen mit mehr als 25 Kubikmeter ist technisch nicht machbar oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.